

## Stellungnahme

Basel, 5. September 2017 oa

# 2. Etappe Teilrevision Raumplanungsgesetz

---

**Die Handelskammer beider Basel anerkennt den Handlungsbedarf in der Raumplanung und die Schritte, die der Bund ergreift. Sie ortet vor allem in den Details Verbesserungspotenzial und bringt im Bereich des Kompensationsansatzes und der Beseitigungsaufgabe Vorschläge ein. Zudem äussert sie sich zum Planen im Untergrund.**

---

Die zweite Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes konzentriert sich auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen und ist damit primär für die Landwirtschaft und hierfür affine Betriebe relevant. Sie konzentriert sich deshalb auf einzelne, für sie relevante Details und ist überzeugt, mit den folgenden Anregungen einen Beitrag an die Optimierung der Vorlage zu leisten.

### **Abstimmung über Grenzen hinaus – nicht nur auf Bundesebene**

Die Handelskammer fordert immer wieder, dass raumplanerische Massnahmen über die Grenzen der einzelnen Gebietskörperschaften hinaus abzustimmen sind: Seien dies kommunale oder kantonale Grenzen. Die Kammer ist erfreut, dass der Bund das auch explizit festhält. Sie ist aber der Überzeugung, dass es auch für andere Themengebiete oder Instrumente sinnvoll ist: z.B. für Richtpläne.

**Die Abstimmung über Gemeindegrenzen hinaus ist als allgemeiner Grundsatz in das Raumplanungsgesetz aufzunehmen.**

### **Kompensationsansatz birgt Zündstoff**

Mit Artikel 23d möchte der Bund den Kantonen aufgrund deren spezifischen Bedürfnisse etwas Spielraum einräumen. Unter Absatz 3 wird dieses zu begrüssende Vorhaben jedoch leider wieder so stark eingeschränkt, dass unter dem Strich kaum Spielraum verbleibt.

Zum einen wird verlangt, dass die Kompensation schon im Vorhinein garantiert ist. Somit sind Planer oder Bauherren entweder mit ihrem Projekt blockiert, bis ein Ersatz gefunden ist. Oder Kompensationsflächen sind schon ausgeschieden, mit dem Ergebnis, dass die Gefahr von Preiskämpfen besteht. Beide Situationen sind für eine effiziente Entwicklung in der sowieso schon stark regulierten Raumplanung unvorteilhaft: zeitraubend und teuer.

Zum anderen gelten die Auswirkungen der neuen Nutzung (nicht grösser, intensiver oder störender) als massgebliches Kriterium zur Erteilung einer Baubewilligung. Das ist prinzipiell begrüssenswert und sinnvoll. Allerdings verhindert das aber, dass sich Grundeigentümer an geänderte Rahmenbedingungen anpassen können. Beispielsweise, dass ein Landwirt einen Teil seines Betriebs zu Gunsten einer Schreinerei aufgibt.

**Die Handelskammer empfiehlt eine weniger stringente Formulierung zur Wahrung des geplanten Spielraums.**

**Art. 23d, Abs. 2 (Anpassung): Solche Regelungen dürfen im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt nicht zu bedeutend grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen führen.**

**Art. 23d, Abs. 3 (Ergänzung): Der Kanton gewährleistet den Vollzug. Er stellt zudem sicher, dass negative Auswirkungen, vornehmlich Preiskämpfe, unterbunden werden.**

### **Beseitigungsaufgabe muss nachvollziehbar sein**

Der erste Vorschlag für eine Bestimmung zur Beseitigungsaufgabe ist kaum umzusetzen. So ist es fast unmöglich, aufzuzeigen, dass ein Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Zum einen ist offen, was „längerfristig“ heisst und inwiefern das betriebsabhängig sein kann. Zum anderen ist „existenzfähig“ nicht genau bestimmbar – das gilt ganz besonders für subventionsgestützte Branchen.

**Die Handelskammer unterstützt von den beiden vorgeschlagenen Varianten die zweite: Zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe können nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die betreffenden Bauten oder Anlagen für den zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck verfügbar bleiben.**

### **Planung im Untergrund**

Artikel 3 Absatz 5 enthält einen Planungsgrundsatz für die Raumplanung im Untergrund. Allerdings werden als primäre Subjekte Grundwasser, Rohstoffe Energie und baulich nutzbare Räume genannt. Konkrete Herausforderungen wie zum Beispiel unterirdische Logistik, Interessensabwägungen oder Prioritätenordnungen lassen sich nicht erkennen. Der Verweis auf Abstimmung mit oberirdischen Nutzungen und Planungen sowie die Berücksichtigung der bestehenden Gesetzeslage ist aus Sicht der Handelskammer nicht ausreichend.

**Die Handelskammer regt an, dass sich Bund und Kantone gemeinsam über die Planung im Untergrund vertieft Gedanken machen. Insbesondere ist zu prüfen, ob das heutige Instrumentarium tatsächlich für die Herausforderungen der Raumplanung im Untergrund in Zukunft ausreicht. Die Kammer schlägt deshalb vor, im Rahmen der Richtplanung ein entsprechendes Objektblatt zu erstellen.**

### **Fazit**

Der Bund hat sich mit der gesamten Revision des Raumplanungsgesetzes ambitionierte Ziele gesetzt. Die Handelskammer appelliert daran, sich nicht in zu detaillierten und stringenten Bestimmungen zu verlieren. Wenn dadurch die räumliche Entwicklung gehemmt oder unnötig erschwert wird, erreicht man vielleicht das Ziel – aber zu welchen Kosten?